



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

262

Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH) 262

Öffentliche Bekanntmachungen

262

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit 262
Widmung von Straßen 263

Öffentliche Ausschreibungen

263

Erneuerung historisierendes Geländer aus Holz; Bauwerk B100207, Alte Saalebrücke Burgau 263

Jenaer Statistik – Quartalsbericht I/2012

Beilage

Beschlüsse des Stadtrates

Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH (Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

001 Der Gesellschafter der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) genehmigt die in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) am 04.06.2012 erteilte Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie für das Geschäftsjahr 2011.

Begründung:

In der Aufsichtsratssitzung der SWJ am 05.06.2012 wurde zugestimmt, die von der Geschäftsführung der SWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 04.06.2012 abgegebenen Erklärungen zum Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Energie zu genehmigen.

Entsprechend dieser Erklärungen hat die Geschäftsführung der SWJ in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 04.06.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag (§ 9) der SWJ sieht vor, dass die Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWJ zulässig ist. Da der Oberbürgermeister einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates fassen kann, wird dieser nunmehr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der Stadtwerke Energie zum 31.12.2011 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Energie die Entlastung zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgendes Grundstück o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifenbreite Schutzstreifen
Jena	32	101	2515	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, Geh- und Fahrrecht	3 m, 84 m²

Die Eigentümer des o. g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen **4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung** an während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 02.08.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)
(Bürgermeister)

Widmung von Straßen

Die Stadt Jena hebt gemäß § 6 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende festgelegte Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten auf:

Die Widmungsbeschränkung für die bisherige fußläufige Verbindung im Abschnitt von der Löbstedter Straße bis zur Einfahrt des OBI-Baumarktes und dem künftigen Dienstleistungszentrum des KSJ in der Gemarkung Jena, Flur 10, Flurstücke 1/24 und 1/19 werden aufgehoben.

Der grundhaft neu ausgebaute Straßenabschnitt wird ohne Beschränkungen als Gemeindestraße in die Straßenbaulast aufgenommen.

Der weiterführende öffentliche Fußweg auf den Flurstücken 1/22; 1/27 und 1/8 ab dem Ende der Zufahrtsstraße bis zum Tunnelende Camburger Straße (ARAL-Tankstelle) bleibt weiterhin als Fußweg widmungsbeschränkt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

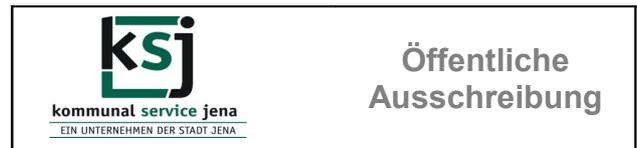
Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 02.08.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)
(Bürgermeister)

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 - 0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de).

Kennziffer: 503853

Vorhabensbezeichnung:
Erneuerung historisierendes Geländer aus Holz; Bauwerk B100207, Alte Saalebrücke Burgau

Art des Vorhabens:
Abbruch und Wiederherstellung von Holzgeländer aus Lärche, Korrosionsschutz der vorhandenen Anschlagbleche

ABO - Bestellung

Ich bestelle / wir bestellen ab

Monat / Jahr

_____ Exemplar / Exemplare **"Amtsblatt der Stadt Jena"**

Abonnementpreis: _____ gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen

Empfänger _____

Straße _____

PLZ _____

Ort _____

_____, den _____

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass das von mir / uns zu entrichtende Bezugsgeld für das *Amtsblatt der Stadt Jena* bis auf schriftlichen Widerruf von meinem / unserem nachstehenden Konto **halbjährlich** abgebucht wird. Die Einzugsermächtigung erlischt, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, mit der Beendigung des Abonnements.

Kreditinstitut _____

BIC-Code _____

IBAN-Code _____

D E _____

Bankleitzahl _____

Konto-Nummer _____

Vor- und Zuname des Kontoinhabers _____

PLZ / Wohnort _____

Straße und Hausnummer _____

Anschrift des Zahlungspflichtigen (ist nur anzugeben, wenn Kontoinhaber und Zahlungspflichtiger nicht identisch sind) _____

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters
Tel. 03641 / 492111 Fax 03641 / 492020
E-Mail: amtsblatt@jena.de
Am Anger 15 Postfach 100338
07743 Jena 07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)